

Jahrgang	<b>2022</b>	<b>Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen</b>
Nummer	<b>12</b>	
ausgegeben am <b>21.03.2022</b>		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Nr. 2022 12 a Einladung zur virtuellen Sitzung 02/2022 des Senats der FH Bielefeld am Mittwoch, den 30. März 2022, um 14.00 Uhr	155- 156
Nr. 2022 12 b Dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 07. März 2022	157 - 160

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung  
an der Fachhochschule Bielefeld  
(University of Applied Sciences)**

**vom 07. März 2022**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der FH Bielefeld vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 24 S. 292-312) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld vom 02.10.2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2019, Nr. 26, Seite 551-579) in der Fassung der letzten Änderung vom 02.11.2021 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2021, Nr. 81, Seite 899) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht betreffend § 5 wird wie folgt ergänzt:  
*„§ 5 Auslandssemester oder Praxissemester“*
2. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt ergänzt:  
*„§ 5 Auslandssemester oder Praxissemester“*
3. § 5 wird wie folgt geändert:  
Einzelheiten sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 05.01.2022.

Bielefeld, 07. März 2022

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

**Gegenüberstellung der Änderungen des § 5 der Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung (M.A.) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 02. Oktober 2019 in der Fassung der Änderung vom 18. Juni 2021 und 2. November 2021**

Alte Fassung § 5	Neue Fassung § 5
<b>§ 5 Auslandssemester</b>	<b>§ 5 Auslandssemester oder Praxissemester</b>
<p>(1) Im Masterstudiengang Gestaltung kann den Studierenden im dritten Fachsemester die Möglichkeit gegeben werden, das Internationalisierung-smodul an ausländischen Hochschulen durchzuführen und dort ihre gestaltungspraktischen und -theoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erweitern und ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen.</p>	<p>(1) Im Masterstudiengang Gestaltung wird den Studierenden im 3. Fachsemester gemäß Studienverlaufsplan die Möglichkeit gegeben, an ausländischen Hochschulen (Auslandssemester) oder in in- und ausländischen Firmen und Institutionen aus dem Design-, Medien und Kulturbereich oder im Rahmen eines Praxisprojektes am Fachbereich (Praxissemester von mindestens vier Monaten Dauer) ihre Fertigkeiten und Kenntnisse zu erweitern, einen Praxisbezug herzustellen und ihre Fremdsprachenkompetenz zu verbessern. Während des Auslands- bzw. Praxissemesters werden die Studierenden durch die FH Bielefeld begleitet und betreut. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Durchführung von selbstinitiierten Projekten im Ausland gleicher Länge (Reisereportage, Studienreise).</p>
<p>(2) Die im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Leistungen müssen den für das dritte Semester vorgesehenen Inhalten entsprechen oder zumindest gleichwertig sein.</p>	<p>(2) Das Auslands- bzw. Praxissemester soll die Studierenden an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit heranführen. Insbesondere soll das Auslands- bzw. Praxissemester dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.</p> <p>(3) Zum Auslands- bzw. Praxissemester wird zugelassen, wer an der FH Bielefeld im Masterstudiengang Gestaltung eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.</p> <p>(4) Über die Zulassung zum Auslands- bzw. Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Gestaltung auf Antrag.</p>

(5) Die im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Leistungen müssen den für das 3. Fachsemester vorgesehen Modulen entsprechen oder gleichwertig sein. Vor Antritt des Auslandssemesters stimmt die bzw. der Studierende das Studienprogramm mit der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder der bzw. dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs Gestaltung und der Gasthochschule in Form eines Learning Agreement ab. Der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende achtet darauf, dass die erforderlichen 30 CP eingehalten

werden. Die Leistungen werden nach Rückkehr der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt, der bzw. die die erbrachten Leistungen nach formaler Prüfung anerkennt.

(

6) Tritt die Studentin oder der Student ein Praxissemester an, so ist darüber ein schriftlicher Bericht von min. 30 Seiten mit Darstellung und Reflexion der gemachten Erfahrungen anzufertigen. Dieser Bericht und das qualifizierende Arbeitszeugnis der Einrichtung der Berufspraxis sind die Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme: Das Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn

1. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
2. die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben mindestens zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist hierbei zu berücksichtigen. Der Praktikumsbericht wird in Einzelpräsentationen im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmehinweis aus, mit dessen Vorliegen die Studentin bzw. der Student 30 Leistungspunkte für das Praxissemester erwirbt.

(7) Im Fall eines selbstinitiierten Projektes (Reisereportage, Stu-

	<p>dienreise) im Ausland hat die bzw. der Studierende vor dessen Durchführung dem oder der betreuenden Lehrenden das geplante Projekt mittels eines Kurzexposés (zehn Seiten mit Zeitplan) anzukündigen. Das selbstinitiierte Projekt wird mit einer gestalterischen Arbeit und einem 30-seitigen Bericht in Einzelpräsentationen im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung abgeschlossen.</p> <p>(8) Als Praxisprojekt am Fachbereich Gestaltung gelten Projekte, die für den teilnehmenden Studenten bzw. die teilnehmende Studentin Aufgaben und Erfahrungen generieren, die vergleichbar sind mit Aufgaben und Erfahrungen in Einrichtungen der Berufspraxis.</p>
--	---